

Raumplanerische Instrumente im Bereich Erholung und Fremdenverkehr Problematik ihrer Wirksamkeit und Frage nach Verbesserungsmöglichkeiten

Von Wolfgang Homburger

Vorbemerkung

Die gegebenen Möglichkeiten für eine angemessene Behandlung von Erholung und Fremdenverkehr durch die Regionalplanung sind derzeit nicht befriedigend. Die Wirksamkeit der raumordnerischen Lenkungsinstrumente erscheint bei diesem Sachbereich als zweifelhaft. Daher enthält z.B. der fortgeschriebene Regionalplan Südlicher Oberrhein (Baden-Württemberg) im Gegensatz zur bisher geltenden Fassung aus dem Jahre 1980 das Kapitel "Erholung und Fremdenverkehr" nicht mehr.

Im folgenden werden Probleme skizziert, die sich der Regionalplanung im Zusammenhang mit diesem Thema stellen; daran schließt sich eine Reihe von Fragen an, deren Beantwortung zu präziseren und wirksameren Planaussagen führen könnte. Diese Fragen können als Anregung für Themenstellungen der praxisorientierten Forschung verstanden werden. Da die möglichen Antworten die Bedingungen zu berücksichtigen haben, unter denen die Regionalplanung arbeitet, werden diese zunächst kurz skizziert. Auch sind die Aspekte zu verdeutlichen, unter denen Erholung und Fremdenverkehr ein Thema der Regionalplanung darstellen.

Fachliche Rahmenbedingungen der Raumplanung

Die Raumplanung hat die in einem gegebenen Raum (Gemeindegebiet, Region, Bundesland, Bundesgebiet) bestehenden vielseitigen Raumnutzungsansprüche, die miteinander konkurrieren, sich oft gegenseitig ausschließen und Konflikte erzeugen, sich aber auch ergänzen können, so miteinander zu koordinieren, daß sich ein möglichst konfliktfreies Nebeneinander ergibt. Sie hat das Leitbild einer für die Zukunft erwünschten Raumstruktur zu entwerfen. Dieses Leitbild erhält im Raumordnungsplan seine Verbindlichkeit.

Die Raumplanung vollzieht sich im wesentlichen in drei hierarchischen Ebenen, auf der des Bundeslandes (Landesplanung), der Region (Regionalplanung) und der Gemeinde (Bauleitplanung). In dieser Planungshierarchie hat die Regionalplanung insofern eine besondere Stellung, als ihre Aussagen wesentlich kon-

kreter und unter stärkerer Berücksichtigung räumlicher Differenzierungen formuliert werden können als es auf der Landesplanungsebene möglich ist. Auf der anderen Seite kann die Bauleitplanung der Gemeinden zwar sehr konkrete und detaillierte Aussagen treffen, aber der größere übergemeindliche Zusammenhang und entsprechende gesamtäumliche Erfordernisse treten in den Hintergrund oder geraten ganz aus dem Blick. Die Regionalplanung vereint also die Berücksichtigung der Zusammenhänge in einem größeren Raum mit hinlänglich konkreten Aussagemöglichkeiten.

Nicht ohne Bedeutung für die Thematisierung von Erholung und Fremdenverkehr in der Raumplanung aller drei Ebenen ist die Tatsache, daß die Raumordnungs- und Entwicklungspläne mit Ausnahme des Bebauungsplanes nur für die Träger öffentlicher Belange, nicht jedoch für Privatpersonen verbindlich sind. Weder der Erholungssuchende noch die private Erholungs- und Fremdenverkehrswirtschaft ist in ihren Aktivitäten von vornherein an solche Pläne gebunden. Insofern ist deren Wirksamkeit als Lenkungsinstrument räumlicher Entwicklungen eingeschränkt. Nur wenn private Initiativen einer behördlichen Genehmigung bedürfen (Bau von Hotels, Skiliften, Golfplätzen usw.), müssen bei der Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen diese ausgesprochen wird, neben den Vorgaben des Bebauungs- und Flächennutzungsplans insbesondere auch diejenigen des Regionalplanes beachtet werden. So kann durchaus auf indirektem Wege der Raumordnungsplan auch für Privatpersonen bindende Wirkung erlangen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Raumordnungspläne durch konkrete Maßnahmen ist die Frage von Interesse, inwieweit die planende Institution auch die Kompetenz der Finanzierung, Investition und Ausführung besitzt. Auf den Ebenen der Landesplanung und Bauleitplanung kann derjenige, der plant (Land, Gemeinde) auch investieren und durchführen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist diese Einheit von Planung, Investition und Durchführung in der Regel nicht gegeben, insbesondere wohl deshalb, weil hier mehr als bei der Landesplanung und Bauleitplanung eine solche Vielzahl unterschiedlicher und gegensätzlicher Raumnutzungsinteressen zusammentrifft, daß deren Umsetzung in entsprechende raumwirksame Maßnahmen aus sachlich-technischen und politischen Gründen, aber auch wegen des großen Umfangs des Arbeitsgebietes schwerlich von einer einzigen dafür zuständigen Institution zu bewältigen wäre.

Die Institution, die den Regionalplan aufstellt, muß sich also darauf beschränken, die unterschiedlichsten, mit eigener Finanzhoheit sowie Investitions- und Durchführungskompetenz ausgestatteten Raumnutzungsinteressenten insbesondere gemeindlicher und staatlicher Art auf einen räumlichen Nenner zu bringen, ohne aus der eigenen Planung abgeleitete Maßnahmen selbst in die Wege leiten zu können. Regionalplanung hat hier lediglich Schiedsrichterfunktionen.

Da die Regionalplanung die Umsetzung ihrer Planaussagen in die Realität anderen Institutionen überlassen muß, kann sie nicht als sog. Entwicklungspla-

nung oder Positivplanung betrieben werden. Es wäre ihr daher z.B. nicht möglich, verbindlich und etwa unter Angabe eines Termins zu bestimmen, daß an diesem oder jenem Ort ein Erholungsschwerpunkt errichtet werden müsse und daß dieser mit ganz bestimmten Erholungseinrichtungen auszustatten sei.

Regionalplanung beschränkt sich, und dies dürfte für alle Bundesländer mehr oder weniger zutreffen, auf die Angebots- und Sicherungsplanung. Regionalplanung legt für bestimmte Nutzungen und Funktionen geeignete Standorte und Bereiche fest und sichert diese vor möglicher störender Konkurrenz; ob aber das Angebot tatsächlich angenommen wird, ist allein Sache der frei entscheidenden Träger dieser Nutzungen und Funktionen.

Der Regionalplan kann also auch zum Thema Erholung und Fremdenverkehr nur das "Wo" anbieten und einige Grundsätze zum "Wie" nennen sowie unverträgliche Nutzungsinteressen fernhalten; ansonsten muß abgewartet werden, ob private und öffentliche Initiatoren etwas aus dem Angebot machen.

Organisationsstrukturen der Regionalplanung

Nicht ganz ohne Bedeutung für das Spektrum der Möglichkeiten bei der Behandlung des Themas Erholung und Fremdenverkehr im Regionalplan und für die Chancen der Durchsetzung von Innovationen auf diesem Feld dürfte auch die Organisationsstruktur der Regionalplanung sein. Sie ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgebildet.

Das Raumordnungsgesetz des Bundes von 1989 überläßt es den einzelnen Bundesländern, selbst zu bestimmen, wer Träger der Regionalplanung sein soll (§ 5 ROG). Eine rein staatliche Regionalplanung mit dem Innenministerium als Träger gibt es in Schleswig-Holstein. Im Gegensatz dazu steht die rein kommunal verfaßte Regionalplanung. In Niedersachsen wurden mit Ausnahme des Großraums Hannover die Landkreise damit beauftragt. In Baden-Württemberg wurden eigens für die Regionalplanung die Regionalverbände geschaffen; es sind kommunal verfaßte Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Verbandsversammlung als politischem Entscheidungsgremium, deren Mitglieder von den Kreistagen der zum jeweiligen Verbandsbereich gehörenden Landkreise und den Gemeinderäten der entsprechenden Stadtkreise (= kreisfreie Städte) gewählt werden. Die Regionalverbände verfügen über eigene Regionalplanungsstellen. Alle anderen Flächenländer (Ausnahme: Saarland) betreiben die Regionalplanung in gemeinschaftlicher Trägerschaft von Staat und Kommunen. In Bayern und Rheinland-Pfalz existieren kommunal verfaßte Planungsgemeinschaften (Körperschaften des öffentlichen Rechts), in welche die Gemeinden und Kreise ihre Vertreter entsenden. Im Unterschied zu den Regionalverbänden in Baden-Württemberg besitzen diese Institutionen aber keine eigene Planungsstellen, sondern müssen sich zur Erfül-

lung ihrer Aufgaben der staatlichen Planer bei den jeweiligen Bezirksregierungen bedienen. In Nordrhein-Westfalen und Hessen obliegt die Regionalplanung den Regierungspräsidenten, denen zu diesem Zweck rechtlich unselbständige Bezirksplanungsräte als Vertretung der Gemeinden und Kreise zugeordnet wurden.

Wenn es um die Behandlung von Fragen aus dem Themenbereich Erholung und Fremdenverkehr geht, dürften wohl dort die größten Freiheiten und vielfältigsten Möglichkeiten bestehen, wo ein für die Regionalplanung zuständiges politisches Gremium generell mit einem relativ großen Spielraum für eigene Initiativen und Entscheidungen ausgestattet ist und gleichzeitig über eine eigene Planungsstelle, d. h. über eigene Fachleute verfügt. Hier bestehen entsprechende Entscheidungsspielräume hinsichtlich des Gewichts, das man den Problemen von Erholung und Fremdenverkehr in der eigenen Region beimessen möchte; es gibt Möglichkeiten zu experimentieren und Neues auszuprobieren. Außerdem können im Rahmen des sog. Gegenstromprinzips aus der Region heraus gegenüber dem Bundesland Initiativen ergriffen und Anregungen vorgetragen werden, welche Fragen der regional- und landesplanerischen Behandlung von Erholung und Fremdenverkehr beinhalten.

Bei denjenigen Planungsgemeinschaften, die sich bei der Durchführung der praktischen Arbeit einer staatlichen Planungsstelle bedienen müssen, dürfte eine flexible Handhabung des Themas Erholung und Fremdenverkehrs bereits schwieriger sein. Da kommunale und staatliche Interessen vielfach nicht konform gehen, können ein gewisses Spannungsverhältnis und manche Reibungsverluste zwischen dem politischen Entscheidungsgremium und den ausführenden Planern nicht ausgeschlossen werden. Mehr noch als bei Planern, die beim Träger der Regionalplanung selbst angestellt sind, hängt es von den jeweils konkret beteiligten Personen beider Seiten ab, inwieweit Initiativen möglich sind, die über einen gerade noch hinreichenden Vollzug von Gesetzesvorschriften hinausgehen. Nach streng vorgegebenem und über das gesamte Bundesland hinweg einheitlichem Schema wird wohl das Thema Erholung und Fremdenverkehr dort behandelt, wo die Regionalplanung in staatlichen Händen liegt. Die Möglichkeiten der Einflußnahme durch etwa vorhandene Bezirksplanungsräte sind stark eingeschränkt; das Aufgreifen neuer Fragen, Probleme und Ideen hängt stark von den staatlichen Stellen mit geringerer Flexibilität ab.

Erholung und Fremdenverkehr in den Regionalplänen von Baden-Württemberg

Am Beispiel von Baden-Württemberg sollen einige praxisbezogene Probleme und Fragen bei der Bearbeitung von Erholung und Fremdenverkehr durch die Regionalplanung aufgezeigt werden.

Die Novellierung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg im Jahre 1983 hatte u. a. die inhaltliche Straffung der Regionalpläne zum Ziel. In diesen sollen Ausweisungen nur noch insoweit erfolgen, als sie für die einzelne Region von Bedeutung und außerdem für die Ordnung und Entwicklung der Siedlungs- und Freiraumstruktur erforderlich sind (§ 8 LPIG). Daraus folgt, daß der Themenkatalog nicht unbedingt vollständig behandelt werden muß - ein Kapitel Erholung und Fremdenverkehr kann vollständig fehlen, wenn es ohne Bedeutung für die Region ist - und daß auf einzelfachliche Belange und Interessen nur soweit eingegangen werden darf, als sie von unmittelbar räumlicher bzw. raumordnerischer Bedeutung sind.

Die Regionalplanung hält sich aus den direkten Aktivitäten im Fremdenverkehrssektor heraus und beschränkt sich darauf, an der Verbesserung einiger Rahmenbedingungen für diesen Wirtschaftszweig mitzuwirken z.B. bei der

- Schaffung geeigneter Voraussetzungen für eine gute Erreichbarkeit der Ziele des Tourismus mit Hilfe einer vernünftigen Verkehrsinfrastruktur ohne landschaftsbelastende Übererschließung,
- Lenkung unterschiedlicher Tourismusarten (Naherholung, Ferienerholung),
- Stärkung regionsspezifischer räumlicher Eigenarten,
- Erhaltung natürlicher Landschaftselemente,
- Freihaltung charakteristischer Landschaftsräume von massiven Landschaftsveränderungen,
- Abwehr störender Raumnutzungskonkurrenz und Beseitigung von Hindernissen für die Entfaltung des Fremdenverkehrs.

Entsprechend dem Landesplanungsgesetz ist in den Regionalplänen von Baden-Württemberg das Thema "Erholung und Fremdenverkehr" in den Sachkapiteln "Schwerpunkte für Dienstleistungseinrichtungen" und "Schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen" zu behandeln. Zu den Schwerpunkten für Dienstleistungseinrichtungen gehören die Erholungs- und Kurorte unterschiedlicher Kategorien. Zur Benennung der einzelnen Orte, differenziert nach ihren jeweiligen Funktionen, gehört auch eine generelle Aussage über die Art ihrer infrastrukturellen Ausstattung.

Schwieriger ist die hinreichend konkrete Ausweisung räumlicher Bereiche für die die Nah-, Fern- und Ferienerholung. Sie stellen als "Schutzbedürftige Bereiche für die Erholung" eine Untergliederung der "Schutzbedürftigen Bereiche von Freiräumen" dar, zu welchen außerdem die Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, für Bodenerhaltung und Forstwirtschaft, für die Wasserwirtschaft sowie für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gehören (Abb. 1 u. 2).

"Schutzbedürftige Bereiche" bedeuten im wesentlichen dasselbe wie "Vorrangbereiche". Sie sind dort auszuweisen, wo bestimmte naturbezogene Nutzungen, ökologische Funktionen oder Naturgüter vor anderen Nutzungsarten oder



Vorwiegend Ferienerholung

Vorwiegend Naherholung



Erholungsort

Luftkurort

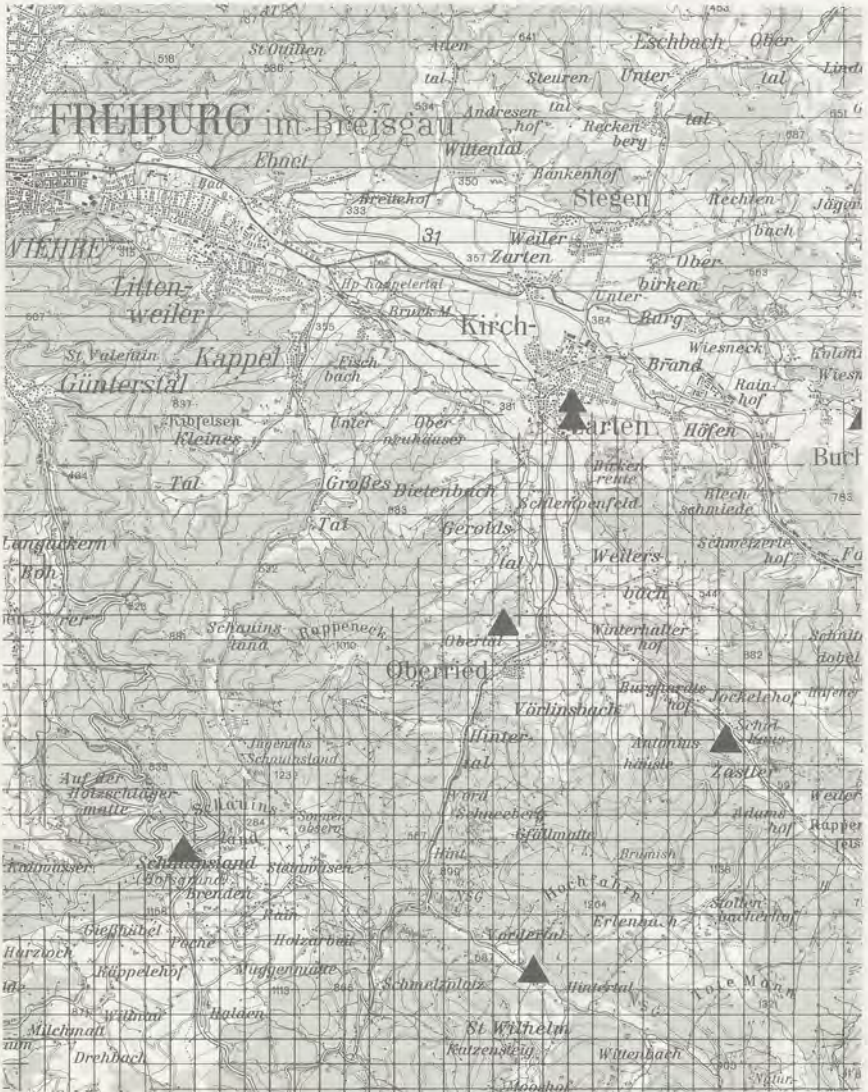


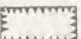



Abb. 1: Regionalplan Südlicher Oberrhein 1980. Ausschnitt aus der Raumnutzungs-karte, "Erholung und Fremdenverkehr" (Maßstab 1:100 000)

Raumplanung im Bereich Erholung und Fremdenverkehr

-  Vorrangbereich für wertvolle Biotope
-  Vorrangbereich für Überschwemmungen
-  Schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
-  Wasserschutzgebiet

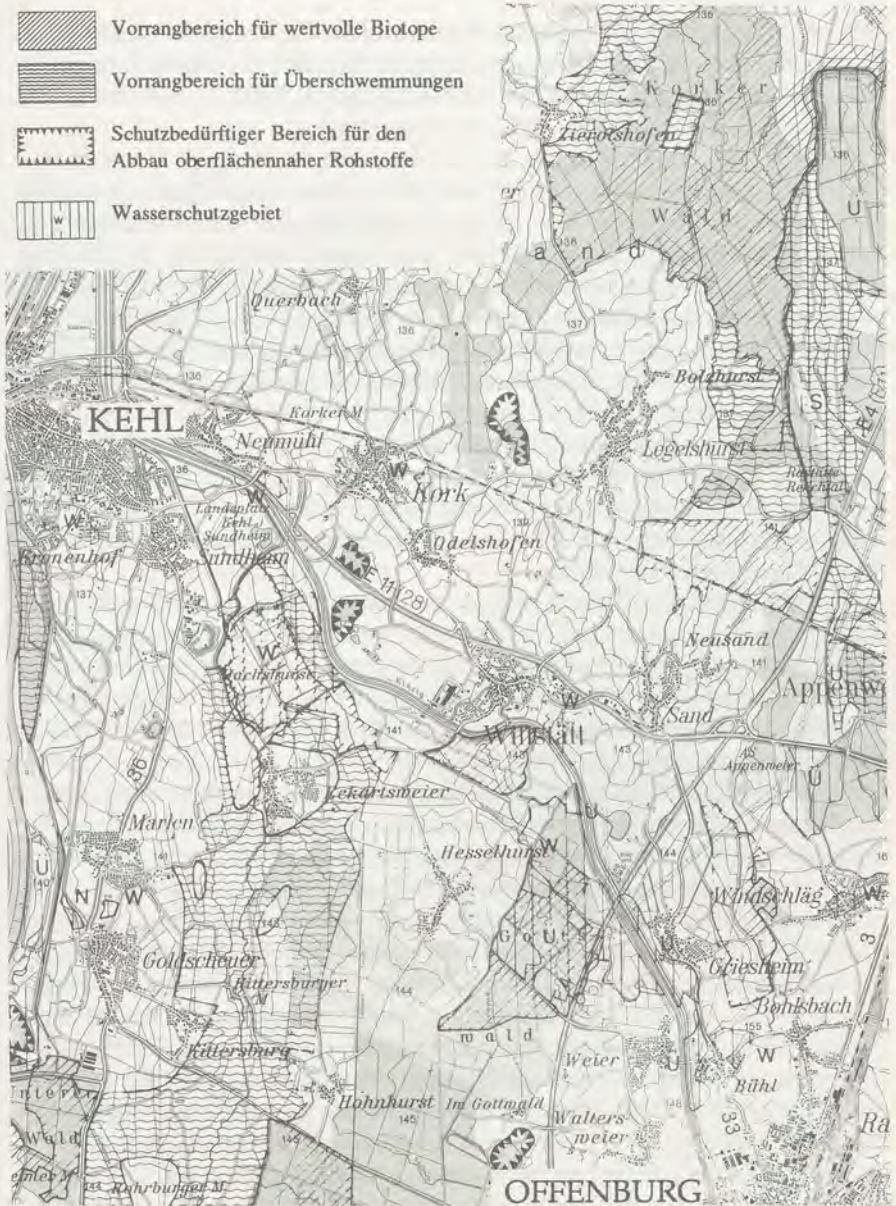


Abb. 2: Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995. Ausschnitt aus der Raumnutzungskarte, "Schutzbedürftige Bereiche des Freiraums"

(Maßstab 1:100 000)

Flächeninanspruchnahmen gesichert werden sollen. Dementsprechend sind alle Nutzungen auszuschließen, die der vorrangigen Nutzung bzw. Funktion entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Soweit eine andere Nutzung die vorrangige Nutzung bzw. Funktion nicht stört, ist sie zugelassen.

Aus der Definition ergibt sich, daß sich zwei verschiedenartige Vorrangbereiche (z.B. Landwirtschaft und Forst) nicht überlagern können. Deswegen erhebt sich die Frage, inwieweit sich in den Regionalplänen Baden-Württembergs Schutzbedürftige Bereiche im Sinne von Vorrangbereichen auch für die Erholung ausweisen lassen, denn innerhalb der wenigsten Erholungsbereiche ist sie die ausschließliche oder wichtigste Art der Raumnutzung; vielmehr findet Erholung in der Regel dort statt, wo es gleichzeitig eine landwirtschaftliche oder forstliche Nutzung gibt oder wichtige landschaftsökologische Funktionen (z.B. in wertvollen Biotopen) wahrzunehmen sind.

Im direkten Umkreis größerer Agglomerationen werden sich die hier sicher wichtigen Naherholungsbereiche schwerlich als Vorrangbereiche ausweisen lassen, wenn dasselbe Gelände für die Landwirtschaft sehr wertvoll ist, denn dieser Wirtschaftszweig wird in diesem Fall seine eigenen wichtigen Interessen nicht anderen Ansprüchen unterordnen wollen.

Problematisch ist auch das Verhältnis zwischen Erholung und Biotoperhaltung. Zur Erholung gehört auch das Aufsuchen wertvoller Biotope. Diese werden aber durch die Erholungsnutzung häufig geschädigt oder zerstört. Es liegt zwar sicher im Interesse etwa der Fremdenverkehrswirtschaft, wertvolle Biotope in Vorrangbereiche für die Erholung einzubeziehen, doch der Naturschutz wird sich zu Recht gerade dagegen heftig wehren.

Da also die freie Landschaft vorwiegend nicht für die Erholung allein genutzt werden kann, sondern am selben Standort fast immer gleichzeitig auch andere wichtige Nutzungen oder Funktionen etabliert sind, ist es in der Regel nicht möglich, durch die Zuerkennung eines Vorrangs einen Erholungsbereich regionalplanerisch zu sichern, selbst wenn dieser noch so unverzichtbar ist. Vorrangbereiche für die Erholung können höchstens kleinflächig an bestimmten ganz wichtigen Erholungsschwerpunkten ausgewiesen werden. Ansonsten sind Erholungsbereiche unterhalb der Schwelle des Vorrangs darzustellen. Dazu ist durch entsprechende Zielformulierungen ein *modus vivendi* mit den überlagernden konkurrierenden Nutzungen und Funktionen festzulegen. Dies dürfte in vielen Fällen die einzige Möglichkeit sein, die Ausweisung großflächiger Erholungsbereiche im Regionalplan nicht einfach unter den Tisch fallen zu lassen.

Dennoch sind großflächige Vorrangausweisungen in solchen Ferienerholungsräumen denkbar, die gleichzeitig landwirtschaftliche Problemgebiete darstellen. Landwirtschaft wird hier nur noch zur Erhaltung der Qualität des Ferienerholungsgebiets aufrechterhalten. Die Landwirtschaft dient der Ferienerholung und lebt ihrerseits davon. Mit der Ausweisung als Vorrangbereich für Erholung ist das

raumordnerische Ziel verbunden, die Landwirtschaft zu stützen. Folglich muß in landwirtschaftlichen Problemgebieten die Landwirtschaft ein Interesse daran haben, daß ihre Flächen als Vorrangbereiche für Erholung ausgewiesen werden.

Fragen des Regionalplaners

Gleichgültig, ob Vorrangbereiche für die Erholung ausgewiesen werden sollen oder nur Erholungsbereiche in möglicher Überlagerung mit anderen Nutzungen und Funktionen, ist es für den Regionalplaner nicht ganz einfach herauszufinden, wo in der Region diejenigen Freiraumbereiche sind, die für die raumordnerische Sicherung für die Erholung in Frage kommen, sowie ob und inwieweit dabei unter den verschiedenen Erholungsarten zu differenzieren ist. Freiraumbezogene Erholung erweist sich als recht diffuses Planungsobjekt. So sei im folgenden unabhängig von etwa bereits vorliegenden Antworten beispielhaft eine Reihe von Fragen genannt, die sich dem Regionalplaner stellen:

- Welche freiraumbezogenen Erholungsarten gibt es überhaupt, die regionalplanerisch zu berücksichtigen sind?
- Welche Beziehungen bestehen zwischen diesen; sind sie miteinander verträglich oder unverträglich?
- Wie können sich gegenseitig störende Erholungsarten getrennt werden?
- Welche Kriterien sind angemessen zur Definition konkreter Erholungsbereiche und zu deren Abgrenzung?
- Inwieweit sind Schwellenwerte von Besucherzahlen zu solchen Definitionen und Abgrenzungen heranzuziehen? Wie werden Gebiete erfaßt, die gerade dadurch für bestimmte Erholungsarten wertvoll sind, daß sie bestimmte Schwellenwerte bei Besucherzahlen nicht erreichen?
- Sind als Erholungsbereiche nur diejenigen Räume auszuweisen, in denen sich die Besucher unmittelbar bewegen oder auch die ganze sichtbare Landschaftskulisse in der Umgebung, die mit ihrem schönen und harmonischen Landschaftsbild erholungsfördernd wirkt, aber von Erholungsuchenden nicht selbst betreten wird?
- Sind nur solche Erholungsbereiche regionalplanerisch auszuweisen, die als solche bereits genutzt werden oder inwiefern auch solche, die erst für eine künftige Nutzung potentiell in Frage kommen? Nach welchen Kriterien sind solche potentiellen Erholungsbereiche festzulegen?
- Wie sind Überlastungserscheinungen zu bewerten? Wie können Überlastungen vermieden oder abgebaut werden?
- Mit welchen Mitteln können Erholungsuchende gelenkt werden, um Störungen und Überbelastungen zu beseitigen?
- Wie sind die zur Ausweisung von Erholungsbereichen erforderlichen Informa-

- tionen zu beschaffen? Wer führt die recht umfangreichen und zeitaufwendigen Erhebungen in einem Planungsraum von mehreren 1 000 km² durch? Welche methodischen Vereinfachungen gibt es, um mit vertretbarem Aufwand Informationen zu gewinnen, die zwar nicht im wissenschaftlichen Sinne genau zu sein brauchen, aber doch für eine sachgerechte Planung hinreichen?
- Sind überhaupt die Lenkungsinstrumente der Regionalplanung bezüglich Erholung und Fremdenverkehr genügend wirksam?
 - Ist nicht gerade im Sektor Fremdenverkehr die wirtschaftliche Macht stärker, so daß der Regionalplanung widersprechende Entwicklungen gar nicht verhindert werden können?
 - Wer ist der Adressat für die regionalplanerischen Ausweisungen zu Erholung und Fremdenverkehr? Sind regionalplanerische Ziele nicht z.T. schon deswegen kaum durchsetzbar, weil sich Erholung und Fremdenverkehr zum großen Teil im privaten Bereich und privatwirtschaftlich abspielen?

Die Anwendung überzeugender Kriterien zur Ausweisung von Bereichen für die Nah- und Ferienerholung im Regionalplan ist unabdingbar, denn infolge der starken Raumnutzungskonkurrenz in unserem Lande ruft jede raumordnerische Funktionszuweisung zugunsten einer Nutzungs- bzw. Funktionsart sofort den Widerstand der Interessenten an anderen Funktions- und Nutzungsarten hervor. Während es jedoch etwa bei der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie bei Naturschutz und Landschaftspflege relativ klar ist, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit ein räumlicher Bereich aus fachlicher Sicht als wichtig, wertvoll und unverzichtbar bezeichnet werden kann, ist es, wie bereits deutlich wurde, bei Erholung und Fremdenverkehr sehr viel schwieriger, hierzu allgemein anerkannte Kriterien zu finden. Während es bei der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie bei Naturschutz und Landschaftspflege fachliche Interessenvertreter gibt, die dem Regionalplaner gleichzeitig die erforderlichen fachlichen Grundlagen und Informationen an die Hand geben, gibt es bei der Erholung und auch beim Fremdenverkehr kaum oder höchstens eingeschränkt vergleichbare Fachinstitutionen. Wünsche der erholungsuchenden Bevölkerung sind nicht ausreichend bekannt, insbesondere der Naherholungsuchende hat in diesem Sinne keine "Lobby", und auch die Interessen und Bedürfnisse des Feriengastes werden von der Fremdenverkehrswirtschaft nur insoweit artikuliert, als sie auch dieser nützlich sind. Der Regionalplaner muß sich also seine Grundlagen weitgehend selbst zusammensuchen.

Bisher wurde in den einzelnen Regionalplänen Baden-Württembergs das Thema "Erholung und Fremdenverkehr" methodisch sowie hinsichtlich der Zielformulierungen und Abgrenzungen entsprechender räumlicher Bereiche recht unterschiedlich gehandhabt. Die Darstellungen reichen etwa von der einfachen Differenzierung nach Bereichen für Naherholung und für Ferienerholung über eine bewußte Abkehr von einer solchen Unterscheidung und die Aufgliederung der Er-

holungsbereiche nach verschiedenen Aktivitätsgruppen (Wandern, Naturerlebnis; Spiel, Sport; Besichtigungen, Einkehren; Baden, Bootfahrten; Wintersport) bis hin zum Verzicht auf die Ausweisung bestehender Erholungsbereiche und die Beschränkung auf solche, die künftig für eine verstärkte Erholungsnutzung ausgebaut werden sollen. Das methodische Vorgehen wird zum Teil in den Landschaftsrahmenplänen ausführlicher erläutert, welche von den Regionalverbänden als Grundlage für die Regionalpläne erarbeitet werden. Für die Abgrenzung und Differenzierung von Erholungsbereichen standen bisher nicht immer im wünschenswerten Maße die erforderlichen Daten zur Verfügung; vielfach hat man sich auf die mehr oder weniger gute Ortskenntnis, auf die Stellungnahmen der Gemeinden (die häufig nicht objektiv sind) und die Intuition verlassen.

Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis

Eine Reihe von Wissenschaftlern ist an der Bearbeitung von Themen interessiert, deren Ergebnisse für die Planungspraxis von Nutzen sind. Auf der anderen Seite möchten Raumplaner unzulängliche Instrumentarien verbessert sehen. Die vorigen Ausführungen und insbesondere die darin formulierten Fragen sollten zeigen, daß der Themenbereich "Erholung und Fremdenverkehr" regionalplanerisch bisher noch nicht befriedigend zu bearbeiten ist und daß hier weiterhin ein Feld für die praxisorientierte Forschung besteht.

Wissenschaftler können durch Kontakte mit Praktikern Problemstellungen finden und Themen anhand von Beispielräumen behandeln. Die ideelle Unterstützung seitens der Raumplaner ist sicher stets vorhanden.

Literatur:

- Arbeitsgemeinschaft beruflicher und ehrenamtlicher Naturschutz: Freizeit und Umwelt im Konflikt. Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 42, Bonn 1989.
- Anordnung des Innenministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen, in: Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1986, S. 646.
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986. Bundesgesetzblatt I, S. 2253.
- Becker, C. et al.: Orts- und regionalplanerische Grundprobleme bei der Planung der Freizeitinfrastruktur. Arbeitsmaterial der ARL, Nr. 61, Hannover 1982.
- Becker, C. et al.: Umweltschonende Konzepte der Raumordnung für Naherholungsgebiete. Materialien zur Fremdenverkehrsgeographie, Heft 22, Trier 1991.

- Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände zum Inhalt des Regionalplanes, in: Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg 1986, S. 661.
- Kiemstedt, H. und Scharpf, H.: Erholungsvorsorge im Rahmen der Landschaftsplanung, in: Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege, Heft 57, Bonn 1990, S. 660ff.
- Kiemstedt, H.: Zur Bewertung der Landschaft für die Erholung. Beiträge zur Landespflege, Sonderheft 1, Stuttgart 1967.
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.10.1983. Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 621.
- Raumordnungsgesetz (ROG), vom 11.07.1989. Bundesgesetzblatt I, S. 1461.
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Landschaftsrahmenplan, Karlsruhe 1985.
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Regionalplan v. 12.02.1992, Karlsruhe.
- Regionalverband Neckar-Alb: Landschaftsrahmenplan für die Region Neckar-Alb, Tübingen 1989.
- Regionalverband Nordschwarzwald: Landschaftsrahmenplan, Pforzheim 1982.
- Regionalverband Nordschwarzwald: Regionalplan 2000 Nordschwarzwald, Pforzheim 1990.
- Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan 1980. Veröffentlichung des RVSO Nr. 8, Freiburg 1980.
- Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan 1995. Veröffentlichung des RVSO Nr. 17, Freiburg 1995.
- Röck, S.: Ziele und Wege zur Entwicklung dünn besiedelter ländlicher Regionen - Fremdenverkehr. Seminare, Symposien, Arbeitspapiere der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Heft 10, Bonn 1983, S. 13.1ff.
- Ruppert, K.: Grundtendenzen freizeitorientierter Raumstruktur, in: Geographische Rundschau 32 (1980)4, S. 178ff.